K 55 - A.13-21-0001.01 - I 70 Bad Kreuznach, den . Januar 2023

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**K 55, Ausbau zw. Wildburg- / Argenthaler und Johann-Philipp-Reis-Straße in**

**Simmern**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Rhein-Hunsrück-Kreis die Kreisstraße Nr. 55 (K 55) zwischen Argenthaler-/ Wildburgstraße und Johann-Philipp-Reis-Straße in Simmern auf einer Länge von ca. 380 m auszubauen.

Die Planung beinhaltet im Wesentlichen die grundhafte Erneuerung der K 55 im Abschnitt zwischen Netzknoten 6011 060 (Kreisverkehrsplatz Argenthaler- Wildburgstraße) und Netzknoten 6011 059 (Kreisverkehrsplatz Johann-Philipp-Reis-Straße) sowie die barrierefreie Gestaltung des kreuzenden Rad- und Gehweges und eine Kurvenverbreiterung von rund 100 Meter östlich des Netzknotens 6011 569 an der Einmündung der Straße „Im Bohrstück“.

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach hat entschieden, dass die im Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 3 dargestellte Kurvenverbreitung aus der Straßenplanung herausgenommen wird und nicht Bestandteil der Entbehrlichkeitsentscheidung ist.

Die Entwässerung der K 55 soll - wie bisher - breitflächig über die Bankette in den seitlichen Grünstreifen, der flach gemuldet ist (Versickerung), erfolgen.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach (Ingenieurbüro Dr. Siekmann + Partner,) vom 21.07.2022 bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte, M.: 1:25.000
3. Übersichtslageplan, M.: 1:1000

4) Lagepläne, M.: 1:250, Blatt 1 bis 2

5) Höhenpläne, M.: 1:250/25

6) Landespflegerische Maßnahmen, M.: 1:250

7) Grunderwerb, M.: 1:250

8) Ausbauquerschnitte, M: 1:25

9) Querprofile

10) Fahrkurvennachweise, M.: 1:250

11) Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

12) Umweltfachliche Untersuchungen

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Stadt Simmern
2. Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
3. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
4. Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück, Simmern
6. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
7. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Ref. Erdgeschichte, Koblenz
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Mainz
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erdgeschichte, Mainz
10. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
11. Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
12. Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen
13. Rhein-Hunsrück-Wasser, Dörth
14. Creos Deutschland GmbH, Homburg
15. Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
16. Vodafone / Kabel Deutschland, Trier
17. Stemmler Bus (nachrichtlich)
18. Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
19. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp. Koblenz
20. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 08.08.2022. Des Weiteren wurde die Stadt Simmern als von der Maßnahme betroffene Grundstückseigentümerin angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftliche Zustimmung der Stadt Simmern als betroffene Grundstückseigentümerin liegt vor (siehe **Anlage 1**).
	2. Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

 Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe auch **Anlage 2**):

* Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen,
* Deutsche Telekom
* Westnetz GmbH
* Creos Deutschland GmbH
* Vodafone GmbH

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen haben mit Schreiben vom 10.10.2022 darauf hingewiesen, dass im Abstand von 0,5 m bis 4,0 m zur K 55 im Grünstreifen eine Mischwasserkanalleitung verläuft.

Aufgrund des schlechten Zustandes wird durch die Verbandsgemeinde-

werke Simmern eine Erneuerung der Mischwasserkanalleitung durchge-

führt.

**IV/2.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen hat mit Schreiben vom 24.11.2022 mitgeteilt, dass die Stadt Simmern mit dem Verkauf der benötigten Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Simmern, Flur 56, Flurstücks-Nr. 60/2 einverstanden ist und der Ausbauplanung grundsätzlich zustimmt (siehe **Anlage 3.1**).

 In Abstimmung mit der Stadt Simmern sieht die Ausbauplanung bei Bau-km 0+245 den Bau einer Querungshilfe auf der Fahrbahn der K 55 und die barrierefreie Gestaltung des kreuzenden Rad- und Gehweges vor.

 Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Simmern vom 11.01.2023 soll die Rampe barrierefrei mit einer Steigung von 6 % und

 entsprechenden Ruhepodesten ausgebildet werden (siehe **Anlage 3.2**).

 Die Detailplanung für die Rampe südlich der K 55 wird vom Ingenieurbüro Dr. Siekmann + Partner erstellt.

 Im Hinblick auf die Kostentragung ist eine Vereinbarung zwischen dem

 Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis und der Stadt Simmern abzuschließen.

 Die Stadt Simmern hat mit Schreiben vom 29.08.2022 darauf hingewiesen, dass es für den Bereich des Kreisverkehrsplatzes „Argenthaler-/Wildburgstraße“ Unterlagen über eine im Jahr 2016 durchgeführte Kampfmit-telvorerkundung und qualifizierte Verdachtsdokumentation (siehe Anlage **3.3**) gibt.

**IV/3.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 14.09.2022 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 4**).

 Das Referat Bodenschutz / Abfallwirtschaft weist darauf hin, dass das Bauvorhaben unmittelbar an die Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Ablagerungsstellen „Ablagerungsstelle Simmern, Mutterschieder Straße“ (Reg.-Nr. 140 08 144-0222) und die „Ablagerungsstelle Simmern, Im Boorstück“ (Reg.-Nr. 140 08 114-0223) angrenzt.

 Die SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, ist unverzüglich zu benach-richtigen, wenn bei den Bauarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsab-fälle angetroffen werden.

 Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat mitgeteilt, dass aufgrund der Lage der K 55 im planungsrechtlichen Innenbereich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist. Der Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis ist für die Rodung von 11 Bäumen und 2 Sträuchern zu keiner naturschutzrechtlichen Ersatzpflanzung verpflichtet.

 Die ONB weist darauf hin, dass insbesondere die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Das Referat 43 -Bauwesen- empfiehlt aus städtebaulicher Sicht, für den Rad- und Gehweg eine barrierefreie Anbindung unter Einhaltung der DIN 18040-1 herzustellen.

Die Stadt Simmern hat am 11.01.2023 beschlossen, dass eine barriere-freie Rampe mit einer Steigung von 6% und den entsprechenden Ruhe-podesten im Zuge der Rad- und Gehwegekreuzung südlich der K 55 hergestellt wird.

**IV/4.** Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat nach Anhörung aller betroffenen Fachabteilungen mit Schreiben vom 16.09.2022 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 5**).

 Die Kreisverwaltung weist in Abstimmung mit der Stemmler Bus-GmbH darauf hin, dass die Befahrbarkeit der Straße „Im Boorstück“ für den ÖPNV-Verkehr während der Baumaßnahme gewährleistet sein muss.

 Im Rahmen des Koordinierungsgespräches für die Ausschreibung und Bauabwicklung teilten uns die betroffenen Busunternehmen mit, dass die Linienbusse durch die Änderung der Fahrpläne andere Fahrtrouten nutzen und aus diesem Grund die Straße „Im Boorstück“ nicht mehr befahren wird.

**IV/5.** Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz hat mit Schreiben vom 25.08.2022 mitgeteilt, dass im Planungsbe-reich keine archäologischen Funde oder Befunde zu erwarten sind.

Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§§ 16-21 DSchG RLP) ist zu beachten bzw. der Vorhabensträger darauf hinzuweisen (siehe **Anlage 6**).

**IV/6.** Beginn und Ende der Bauausführung sind der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 II 20 (für die Ausschreibung)

 II 50

MSM Simmern

 Postfach im Hause

2) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

3) I 32, I 63, II/PM I, IV, I 73, I 71a/ I 81a, zur Kenntnisnahme

4) I 42 zur Kenntnis (FLISTRA-Neo)

5) CD 36 a/ CD 11 b mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**6) WV bei I 70**